VERORDNUNG Nr. 203/64/EWG DES RATES

vom 22. September 1964

zur Änderung der Verordnung Nr. 63 des Rates über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder der Kommission

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 154, sowie auf das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 20,

gestützt auf die Verordnung Nr. 63 des Rates vom 18. Dezember 1961 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder der Kommission (1) —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung Nr. 63 des Rates wird wie folgt geändert:

„Die Mitglieder der Kommission haben vom Zeitpunkt der Aufnahme ihrer Amtstätigkeit bis zum Ablauf des Monats, in dem ihre Amtstätigkeit endet, Anspruch auf ein Grundgehalt, Familienzulagen und andere Zulagen; die Bezüge lauten auf die Währung des Landes, in dem die Gemeinschaft ihren vorläufigen Sitz hat."

Artikel 2

Diese Verordnung wird am 10. Januar 1962 wirksam.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. September 1964.

Im Namen des Rates
Der Präsident
R. HÜTTEBRÄUKER

VERORDNUNG Nr. 204/64/EWG DES RATES

vom 22. September 1964

zur Durchführung des Artikels 7 der Verordnung Nr. 63 des Rates über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder der Kommission

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 154, sowie auf das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 20,

gestützt auf die Verordnung Nr. 63 des Rates vom 18. Dezember 1961 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder der Kommission (1), insbesondere auf Artikel 7 —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zur Durchführung des Artikels 7 der Verordnung Nr. 63 des Rates richtet das Mitglied der Kommission zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Dienst, sodann zum 1. Januar jeden Jahres und ferner bei jeder Änderung seiner Bezüge an den Präsidenten des Organs, dem es angehörte, eine Erklärung über alle Bestandteile der Bezüge, die es für seine beruf-

(1) AB Nr. 62 vom 19. 7. 1962, S. 1724/62.